



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 03.07.2014 Nr. 27

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Kreistagssitzung des Landkreises Göttingen	265
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Bühren</u>	
Beschluss der Gemeinde Bühren gem. § 129 NKomVG	266
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Friedland	267
<u>Gemeinde Niemetal</u>	
Bekanntmachung 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 038 „Niemetalstraße“, Ortsteil Löwenhagen	272
<u>Gemeinde Scheden</u>	
Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden Nr 030 a „Gartenstraße“	275
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Sparkassenzweckverband Duderstadt</u>	
Sitzung der Verbandsversammlung	277

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 09.07.2014, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 16. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit; Feststellung Tagesordnung; Genehmigung Protokoll Sitzung Kreistag 21.05.2014; Mitteilungen u. Berichte; Ausschussumbesetzung: Antrag Kreistagsfraktion SPD; Ausübung öffentlicher Ehrenämter u. Vertretung Landkreis durch Landrat in externen Gremien; Versetzung einer Beamtin; Neuregelung Finanzbeziehungen zwischen Stadt u. Landkreis Göttingen; Energie aus der Mitte (EAM): Vertrieb u. Kooperationen; Über- u. außerplanmäßige Auszahlungen u. Aufwendungen 2013; Wertgrenze Geschäfte laufende Verwaltung Vergabeangelegenheiten; Kommunale Zusammenarbeit im Binnenmarktinformationssystem: Abschluss Zweckvereinbarung; Beschaffungen stationäre u. mobile Geschwindigkeitsmessanlage: überplanmäßige Auszahlungen; Zweckvereinbarung über Einrichtung u. Betrieb gemeinsame Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle sowie gemeinsame zentrale Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienstbereiche Stadt u. Landkreis Göttingen; Zweckvereinbarung über gemeinsame Nutzung Schlauchpflieger der Berufsfeuerwehr Göttingen; Jedes Kind lernt schwimmen: Antrag Gruppe CDU/FDP; Besetzungsvorschlag Stelle Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor als Leiterin/Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe: KGS Gieboldehausen; Satzung u. Entgeltordnung Kreismedienzentrum; Sportstättenförderprogramm 2014: außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen; Entsendungen in den Psychiatrie-Ausschuss im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Verbundes Göttingen u. in die AG Inklusion; Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm 2014: Entwurfserstellung Beteiligungsverfahren Träger öffentlicher Belange mit Öffentlichkeitsbeteiligung; Änderung Gesellschaftsvertrag WRG-Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH u. Zusatzvereinbarung; Wasserkraftpotential im Landkreis ausschöpfen: Antrag Gruppe CDU/FDP; Prüfung/Einführung Controlling-Instrument für landkreisweiten Klimaschutzprozess; Anfragen u. Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen und Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag und die Verwaltung zu richten.

gez. Landrat Bernhard Reuter

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite

www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Anwesende Mitgliederzahl: 8

TOP 4 „Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Bühren“

Die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Bühren wird durch den Bürgermeister vorgelegt (siehe Anlage).

Der Bürgermeister nimmt zu Tz. 7.2 der Prüfbemerkung Stellung.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2011 erforderlich und unabweisbar waren, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wird entgegengenommen.

Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Beschlussfassung: **-Einstimmig-**

Die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Bühren liegt in der Zeit vom 07.07.2014 bis einschließlich 15.07.2014 bei der Gemeinde Bühren, Oberdorf 5, 37127 Bühren zur Einsichtnahme aus.

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Friedland**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen kommunalen Verfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland für das Gebiet der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 05. Juni 2014 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Radwege und Gehwege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder Privateigentum sind.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen. Hierzu gehören insbesondere auch Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Schulhöfe – soweit sie als Spielplätze freigegeben sind – sowie Denkmäler, Gedenkplätze und Gewässer ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 2
Schutz öffentlicher Straßen und
öffentlicher Anlagen**

1. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder gestört werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird. Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
2. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,

- c) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
 - e) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - f) Straßenmusik und Lautsprecheranlagen ohne Genehmigung der Gemeinde Friedland zu betreiben,
 - g) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 2,5 m von Bäumen und Sträuchern zu lagern,
3. Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.

§ 3 Plakatieren

Das unbefugte Plakatieren auf Flächen an Gebäuden, Einfriedungen, Einrichtungen von Versorgungsanlagen sowie Masten und Bäumen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen oder den Anlagen (s. § 1) sichtbar sind, ist verboten.

§ 4 Benutzung von Anlagen, Spielplätzen

1. Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahres, Bolzplätze bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen.
2. Es ist verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder einzugraben,
 - c) mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderfahrzeuge - zu fahren
 - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen - ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
 - e) alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

§ 5 Tierhaltung

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
2. Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung der Hunde beauftragten Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) Personen und Tiere gefährdend anfällt und anspringt,
 - b) unbeaufsichtigt in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Verkehrsflächen umherläuft und diese mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Die Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl 2011 S. 130) in der z. Zt. gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt und ist insbesondere bei gefährlichen Hunden zu beachten.

3. Tierhalter und die mit der Betreuung und Führung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Anlagen und öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Orte, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die o. g. Personen vor anderen verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.
4. Auf Kinderspielplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.
5. In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 6 Hausnummern

1. Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindesten 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der

Höhe von 2,00 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

§ 7 Gewässer

1. Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet Friedland ist verboten, soweit und solange sie nicht von der Gemeinde Friedland hierfür besonders freigegeben sind.
2. Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Gemeindeverwaltung freigegeben werden. An den freigegebenen Eisflächen werden weiße Flaggen gehisst.
3. Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange nach Ziffer 2 gehisst ist.
4. Nicht gestattet ist es,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder dem Gewässer Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
 - c) Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfenden Mittel zu verunreinigen.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

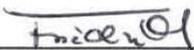
§ 10 Geltungsdauer

Dieser Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Kalendertag des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Friedland vom 16.11.1989 außer Kraft.

Friedland, den 06. Juni 2014


Friedrichs
(Bürgermeister)





Gemeinde Niemetal
Landkreis Göttingen
Der Gemeindedirektor

Niemetal, den 30.06.2014

Gemeinde Niemetal – Mitteldorfstraße 24 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Mitteldorfstr.24,
37127 Niemetal
Ansprechpartner: Frau Freitag
Tel. 05502/30285 oder 01 70-2732896
Fax: 05502/30284
E-Mail: freitag@transfeld.de
Bankverbindung: Sparkasse Münden
BLZ 28051450 Kto.-Nr.: 2006633 oder
VR-Bank in Süd Nds. eG
BLZ: 28062433 Kto.-Nr.: 44440

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Niemetal am 05.06.2014 beschlossene Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 038 „Niemetalstraße“ Ortsteil Löwenhagen wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Mitteldorfstraße 24, 37127 Niemetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

In Vertretung

Stefanie Freitag

Anlage



Gemeinde Scheden

Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

**Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Städtebauliche Festsetzungen) in Scheden, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden in der **Gemeindeverwaltung der Gemeinde Scheden, Schulstraße 4 in 37127 Scheden** aus und kann von jedermann während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde Scheden geltend gemacht werden.

Hinweis auf § 44 Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“ einschließlich Begründung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Scheden den 30.06.2014

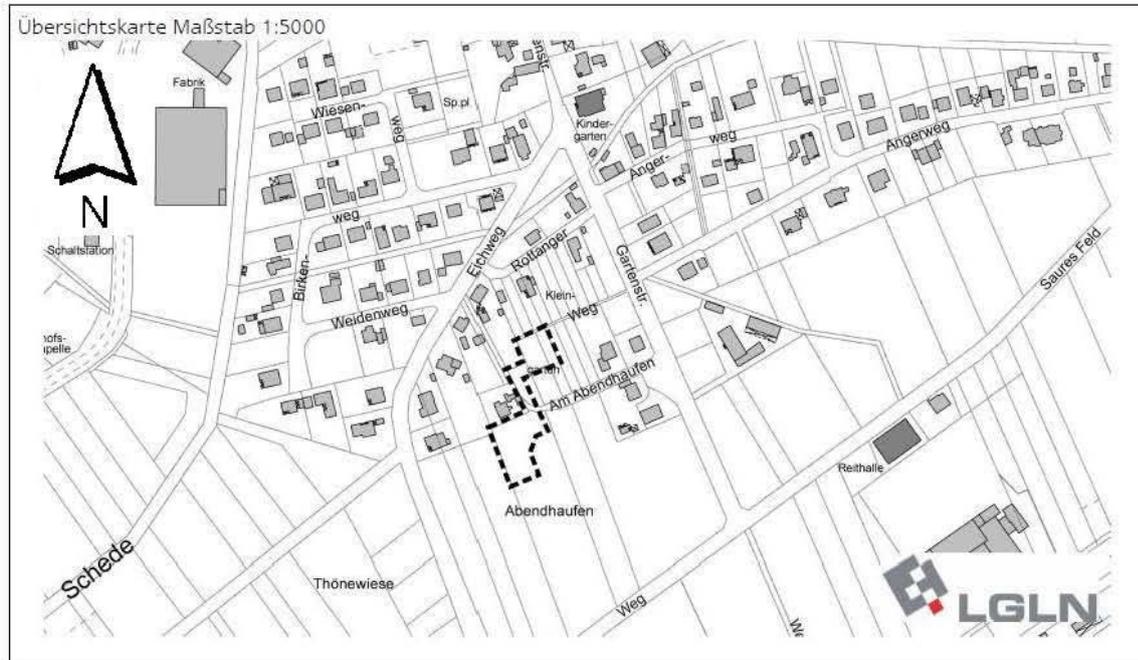
Die Bürgermeisterin



i.V. K. Wolfram

Übersichtsplan zur Veröffentlichung der 2. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab im Original: 1:5000



Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 78. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

Donnerstag, 10. Juli 2014, 17.00 Uhr
im Hotel – Restaurant „Prinz im Holztal“, Hilkerode, Im Holztal 6, 37115 Duderstadt

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung
 - Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
 - Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 5. Dezember 2013
3. Mitteilungen
4. Bericht zum Abschluss des Geschäftsjahres 2013
5. Information über den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen zum Jahresabschluss zum 31.12.2013
6. Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG für das Geschäftsjahr 2013
7. Informationen zur Lage und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2014
8. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meyna
Vorsitzender der Verbandsversammlung